

9641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Erstellt am 22.09.2016

Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen, die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden

Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 6 entfallen der dritte und vierte Satz.

2. § 10 Abs. 5 Ziffer 8 lautet:

„8. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,“

3. In § 10 Abs. 5 entfällt die Ziffer 9; die Ziffern 10 und 11 erhalten die Bezeichnungen „9“ und „10“.

4. In § 10 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „nach Sichtbarmachung der unter der Lasche befindlichen Daten“.

4a. § 10a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und ihn in das Wahlkuvert zu legen. Anschließend hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne legt.“

5. In § 14a Abs. 1 entfällt der Ausdruck „sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers“.

6. § 26b samt Überschrift lautet:

„Sonderbestimmungen für die Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

§ 26b. (1) Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 und der Festsetzung des Wahltages, BGBl. II Nr. 180/2016, wird aufgehoben.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 wird für den 4. Dezember 2016 ausgeschrieben. § 26 gilt nicht. Als Stichtag gilt der 27. September 2016.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen, die neu anzulegen sind.

(4) Für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren, die Teilnahme an der Wahl und den Ort der Ausübung des Wahlrechts gelten im Übrigen die §§ 22 Abs. 2 letzter Satz, 23 bis 37 NRWG mit der Maßgabe, dass Abschriften des Wählerverzeichnisses auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern verlangt werden können, die bei der Bundespräsidentenwahl 2016 Wahlvorschläge eingebracht haben (§ 7).

(5) Die Bezirkswahlbehörde hat die für die Wahl am 2. Oktober 2016 ausgestellten Wahlkarten, die bereits bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sind oder infolge noch einlangen, der Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass das Wahlgeheimnis bezüglich der in den Wahlkarten befindlichen Wahlkuverts auch im Falle der Heranziehung als Beweismittel sichergestellt ist. Die Bundeswahlbehörde hat für die Vernichtung dieser Wahlkarten Sorge zu tragen, sobald allfällige zivilrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl am 2. Oktober 2016 rechtskräftig abgeschlossen sind. Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten für die Wahl am 2. Oktober 2016 sind nach Inkrafttreten des Gesetzes gegenstandslos.

(6) Auf der Anlage 5, Vorderseite, hat anstelle des Wortlautes „mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab XX. XXXXX XXXX“ der Wortlaut „mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte“ zu treten.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahl mit Wahlen, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden, haben ausschließlich die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 gebildeten Wahlbehörden tätig zu werden.

(8) **(Verfassungsbestimmung)** Für den Fall der gleichzeitigen Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl sind, wenn die in den für die beiden Wahlen gebildeten Wählerverzeichnissen erfassten Personen nicht identisch sind, unterschiedliche und sich deutlich unterscheidende Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden.“

7. Die Anlage 4, Vorderseite, lautet:

Anlage 4, Vorderseite

Papierfarbe: weiß

Wahlkarte Bundespräsidentenwahl XXXX

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher <input type="checkbox"/>

Eidesstattliche Erklärung (bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl):

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Bezirk	Wahlsprengel	Regionalwahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister	Amtsstempel stampiglie oder Bildmarke <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 5px auto;"></div>	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgeteilt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Bundespräsidentenwahl XXXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende weiße gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das **weiße verschlossene** Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Wahlkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte, **wenn Sie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist**, rechtzeitig bei einer zur Entgegennahme berechtigten Wahlbehörde einlangt:
 - **im Postweg:** die Wahlkarte muss bis zum Wahltag (XX. XXXXX XXXX), 17.00 Uhr, bei der auf der Rückseite der Wahlkarte angeführten Bezirkswahlbehörde einlangen;
 - **persönliche Abgabe:** die Wahlkarte kann am Wahltag (XX. XXXXX XXXX) bis 17.00 Uhr bei jeder Bezirkswahlbehörde und weiters auch in jedem Wahllokal, so lange dieses geöffnet hat, abgegeben werden.

Die persönliche Abgabe ist auch durch eine von der Wählerin oder von dem Wähler beauftragte Person zulässig.

Bei einer Stimmabgabe im Ausland wird die Wahlkarte, wenn Sie diese bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bis zum XX. XXXXX XXXX abgeben (bei Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz bis zum XX. XXXXX XXXX), an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde im Inland am Wahltag:

- Übergeben Sie bitte die Wahlkarte, **so wie Sie diese von der Gemeinde erhalten haben**, am Wahltag (XX. XXXXX XXXX) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Wahllokal.
- Legen Sie bitte der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel einen amtlichen Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **In jeder Gemeinde Österreichs können Sie in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Öffnungszeiten der Wahllokale.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Haft räumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

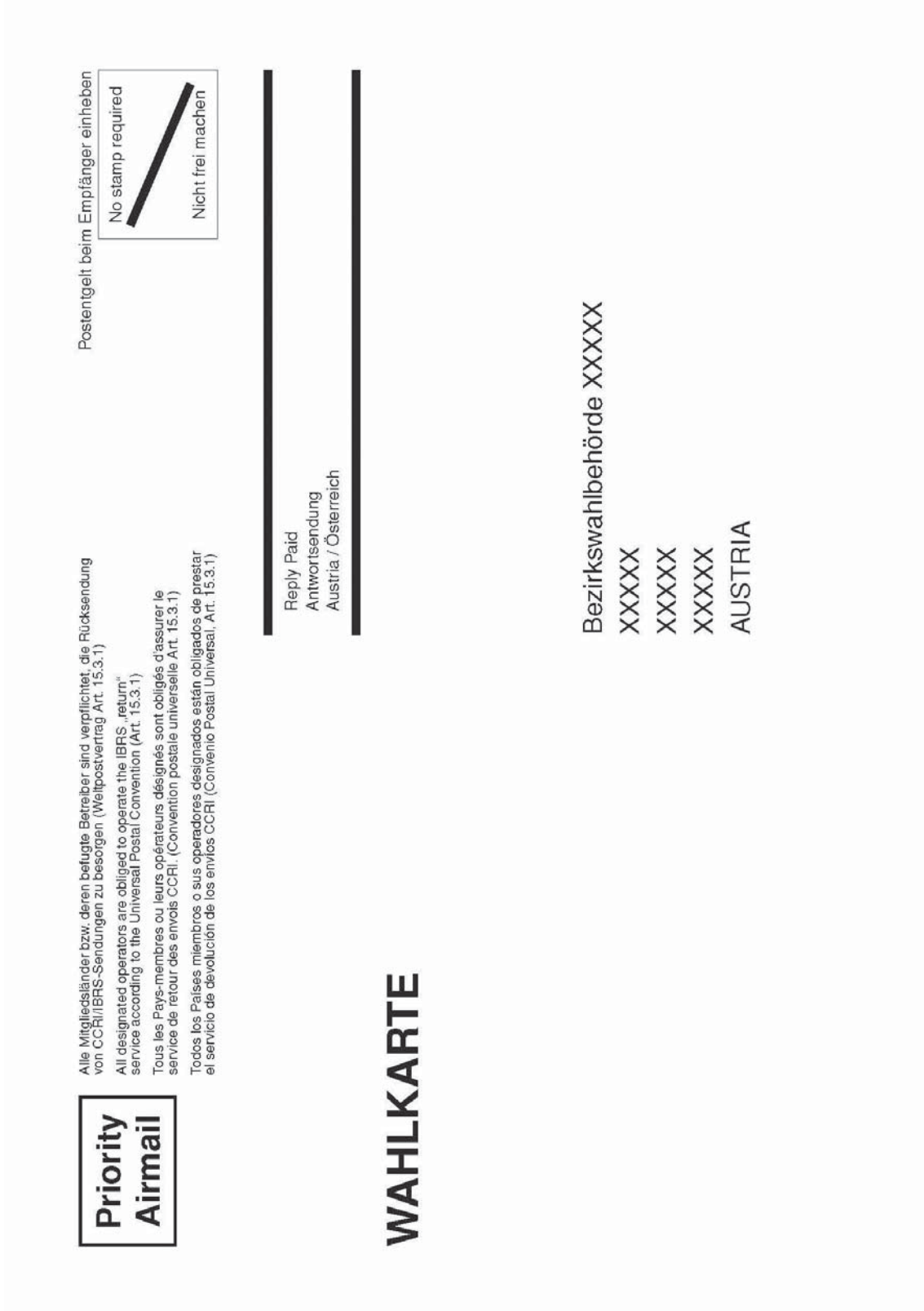
- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXX, Fax: XXXXXXXXXXXXXXXX, E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Internetadresse: XXXXXXXXXXXXXXXX),
- das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Anschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXX, Fax: XXXXXXXXXXXXXXXX, E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Internetadresse: XXXXXXXXXXXXXXXX),
- jede Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

8. Die Anlage 4, Rückseite, lautet:

Anlage 4, Rückseite

Papierfarbe: weiß



9. Die Anlage 5, Vorderseite, lautet:

Anlage 5, Vorderseite

Papierfarbe: beige

**Priority
Airmail**

Alle Mitgliedsländer bzw. deren betugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCRH/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 15.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 15.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCRH. (Convention postale universelle Art. 15.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCRH. (Convenio Postal Universal, Art. 15.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Bezirkswahlbehörde XXXXX
XXXXX
XXXXX
XXXXX
AUSTRIA